

066-GR I

## (A) Gutachten

Fraglich ist, ob gegen die Beschuldigten Bernd Beschel (im Folgenden „B“) und Vera Verlatz (im Folgenden „V“) ein hinreichender Tatverdacht wegen einer Straftat vorliegt.

Dies wäre nach § 170 I StPO der Fall, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung wegen einer Straftat gegeben wäre.

## Geschehen am 09.05.2016

Fraglich ist, ob ein hinreichender Tatverdacht einer Straftat des B wegen des Verkaufs zweier Getränkeboxen an die Zeugin Karin Kudlich (im Folgenden „K“) besteht.

## I. § 266 I StGB

Es könnte ein hinreichender Tatverdacht einer Untreue nach § 266 I StGB vorliegen.

Wer über dem Wert

① Ein nach §§ 266 II, 243 II, 248 a StGB erforderlicher Straftatbestand des Bernd Beschel (im Folgenden „B“) wurde in der Zeigenvernehmung am 13.9.2016 (Bl. 4. d. A.) gestellt.

② Fraglich ist somit, ob B eine ihm von G eingeräumte Befugnis, über fremde Vermögen zu verfügen oder einem anderen zu verpflichten missbraucht hat oder seine Pflicht fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen verletzt hat und dadurch denjenigen dessen Interessen

er zu leben hat eine Nachteil zugefügt hat.

a) Zunächst könnte B eine Befugnis von G eingeräumt werden sein.

Dieser erstreckte sich ausschließlich der Zusage ab G jedoch nicht auf den Abschluss von Kaufverträgen, also nicht darauf den G schuldrechtlich nach § 433 BGB zu verpflichten.

Eine durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis den G zu verpflichten kann mithin auch nicht durch die Bestellungsannahme über den Verkauf zweier Kisten Selters der Marke "Greysa" missbraucht werden sein.

b) Fraglich ist, ob das B eine Vermögensbetreuungspflicht verletzt hat. Eine solche läge vor, wenn seine herausgehobene Pflicht die Betreuung der Vermögensinteressen derjenigen war, über dessen Vermögen ihm die Rechtsmacht eingeräumt wurde, die Vermögensbetreuungspflicht also in Innenverhältnis zwischen B und G eine wesentliche Pflicht darstellte.

B war von G als Fahrer mit dem Zustiefen von Getränkebestellungen beauftragt. Sein Verantwortungsbereich war darauf beschränkt auf Werbung des G Getränke aus dem Lager in der Trans-

gut!

Hier hätten Sie die  
Ausschließungsvollmacht  
problematisieren können

postum zu laden, diese anzuliefern und  
den in der geschuldet Kaufpreis anzugeben.  
B hatte weiterhin Pflichten mit Bezug auf das  
Verhalten des G, jedoch steht in einem  
Dienstverhältnis nicht die Betreuung des  
Vermögensinteressen des G als wesentliche  
Pflicht.

Ein hinreichender Tatverdacht nach  
§ 266 I StGB scheidet weiterhin aus.

## II. § 263 I StGB

Ein hinreichender Tatverdacht wegen  
Betrugs des B durch Täuschung der  
K zu Lasten des G scheidet aus.

B hatte keine Absicht rechtswidriger  
Beneidung, weder hinsichtlich der  
K als Dritter, noch sich selbst.

III. Im Übrigen besteht auch sonst kein  
hinreichender Tatverdacht gegen B wegen  
des Bestehens am 9.9.2016.

Geschehen am 12.03.2016

I. Auslieferung der Getränkekisten und  
Entgegennahme der €50 von K

① § 242 I StGB

Es könnte ein hinreichender Tatverdacht eines Diebstahls wegen der Entnahme der Getränkekisten aus dem Lager des G durch B bestehen.

✓ a) Bei den Getränkekisten handelt es sich um tatsächlich festschaffbare körperliche Gegenstände, mithin um körperliche Sachen. Diese waren auch weder herrenlos noch im Alleineigentum des B, mithin fremd.

✓ b) B müsste die Kisten auch weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremder und die Begründung neuem, nicht notwendig tätigerem Bewusstsein. B entnahm die Getränkekisten aus dem Lager des G ohne von diesem dazu angewiesen gewesen zu sein - also gegen den Willen des G - und übergab die Kisten später an die K. Eine Wegnahme liegt damit vor.

c) Fraglich ist, ob B dabei auch vorsätzlich und in der Absicht rechtswidriger Zueignung handelte.

Vorsätzlich handelt wer mit Wissen und Willen die zur gesetzlichen

Tatbestand gehören der Tatumsände Verantwortlichkeit. B wusste, dass er nicht zur Entnahme und Weitergabe der Kisten berechtigt war und handelte damit vorsätzlich. Mit Absicht rechtswidrig zuweigen handelt, was zumindest billigens in Kauf nimmt, dass das eigentlich Berechtigte dauerhaft aus seiner Eigentumsstellung verdrängt wird und den es gerade darauf ankommt die Sache sich selbst oder einem anderen zumindest vorübergehend zuweigen, wobei die Zuweisung rechtswidrig sein und der Täter die Rechtswidrigkeit kennen muss.

B wusste, dass G durch die Abklopfen der Getränke dauerhaft aus seiner Verfügungsgewalt über die Kisten ausgeschlossen würde.

Er wollte sich jedoch weder die Kisten noch den Wert selbst zuweigen. Es könnte jedoch eine Drittzuweisung zugunsten der K vorliegen. B wollte die Getränke der K überlassen, damit diese die Getränke verbrauchen kann, die Kisten also der K zuweigen.

Frage ist, ob diese Zuweisung an die K auch rechtswidrig war. Dies wäre im Fall der Drittzuweisung der Fall, wenn K keine fälligen, einge-

Gute  
Darstellung

✓ | dessen Anspruch auf die Überlegung der Getränkelisten hatte.

Ein solches könnte sich aber auch aus dem Eintrag des K mit B am 9.9. 2012 ergeben, wenn B den G vertreten hat.

Eine Vertretungsmacht des B (§ 164 I BGB) ergibt sich dabei nicht aus rechtsgerichtlicher Vollmachtserteilung durch G.

Es könnte jedoch nach allgemeiner Rechtsprechung anerkannter Grundsätze eine Zurechnung der Erklärung des B zu G nach den Grundsätzen der Duldungsvollmacht greifbar.

Diese wären vorliegend anwendbar, wenn G die Umstände des vollmachtlos für ihn auftretenden B kannte oder kennen musste und G demnach nichts unternahm, um das Auftreten des B als keinen Vertreter zu unterbinden.

bemerklich der Zeugenaussage der G hatte er sich bereits geäußert, dass K seit Erstellung des B vor sechs Monaten keine Getränke mehr bestellt hatte, die Lagerbestände aber unverändert sich entwickelten hatten.



sehr schön!

Er trägt damit selbst die Umstände  
vor, die den Rechtsscheitern der Duldungs-  
Vollmacht begründen, sodass B  
ihm wirksam gegenüber K ~~keine~~  
Verpflichtung zur Küsterhaltung zu  
liefern und zu übernehmen.

✓ K hatte folglich einen Ausspruch, sodass  
die Zweigung nicht rechtswidrig  
war.

① Ein hinreichender Tatverdacht  
wegen § 242 I StGB liegt nicht vor.

## ② § 266 I StGB

✓ Ein hinreichender Tatverdacht wegen  
Untreue hinsichtlich der Übergangung  
des Küsters am 12.9.2016 liegt  
mangels Vermögensbetreuungspflicht  
des B (s.o.) nicht vor.

§ 246 I StGB ⊖  
Zweigungsabsicht

## II. Das Geschehen im Büro der V

### ① § 185 I StGB

Es könnte ein Hinweis der Tatverdacht gegen B wegen Beleidigung nach § 185 I StGB vorliegen wegen der Bezeichnung des G als „Arschloch“ gegenüber der V.

Formalbeleidigung

a) Ein nach §§ 194 I, 77 I StGB erforderlicher Strafantrag des G liegt vor (Bl. 4 d. A.).

b) Fraglich ist, ob die ~~Ergebnisse~~ ~~Ergebnisse~~ die Äußerung der B, der G sei ein „Arschloch“ nach dem Ermittlungsgebot zweifelhaft ist.

Ausnahmefälle = Vertrauens-  
falschung = TB ⊕

Problem bekannt, es geht darum, dass die Äußerung in einer vertraulichen Beziehung getahnt wurde

Insoweit berichtete der Zeuge G in der Vernehmung, dass die V ihm erzählt habe, dass der B ihn als „Arschloch“ bezeichnet habe. Die Zeugenaussage des G wäre damit eine Aussage über „Hören sagen“ und keine eigene unmittelbare Wahrnehmung des G über die Entäußerung des B und damit von geringem Beweiswert.

B selbst bestreitet die Tat, sodass



maßgeblich ist, ob die Zeugnisaussage der V verwertbar sind.

V hatte am 13.9.2016 ausgesagt, da der B „Arschloch“ genannt habe,  
den A

wobei die Zeugin V zum Zeitpunkt der Aussage nicht mit dem B verlost war. In einer weiteren Zeugnisaussage am 19.9.2016 bezieht die V, die seit 18.9.2016 mit B verlost ist, sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht und kündigte an vor Gericht von diesem Gebrauch zu machen.

Nach § 48 ISTPO sind Zeugen in Hauptverfahren grundsätzlich zur Aussage verpflichtet. Hier folgt aus § 52 I Nr. 1 STPO jedoch für V als Verlost der B ein Zeugnisverweigerungsrecht, sodass eine zeugnisrechtliche Vernehmung der V nicht in Betracht kommt. Aus § 252 STPO folgt zudem ein ausdrückliches Verbot der Verlesung von Vernehmungprotokollen, sodass weder die Aussage von 13.9.2016

Richtig)

nach vom 13.9.2016 im Prozess durch Verlesung eingeführt werden kann. Der Umstand, dass V im Zeitpunkt der ersten Aussage (13.9.) nicht mit B verlobt war ändert daran nichts, da der Wortlaut von § 252 StPO ausdrücklich darauf abzielt, ob im Zeitpunkt der Hauptverhandlung ein Zeugnisverweigerungsverbot der Zeitpunkte besteht. Hierdurch soll der Schutz der Familie gewährleistet werden.

✓  
c) Die Aussage des B, dass er sei ein "Aschloch" ist nicht beweisbar, sodass ein hinreichendes Tatverdacht ausscheidet.

## ② § 242 I StGB

Ein hinreichender Tatverdacht kommt sich wegen Entstellens des Silberlings mit dem Gramurk "Derne Ona" nach § 242 I StGB ergibt.

Entlassung des B?

Kein Hänger!

Nachdem die V dem B in der Aussage am 13.9.2016 belastet hatte, der B hat den Ring wortlos vom silberförmig genommen und in die Hosentasche gesteckt, entlastete sie den B durch die Aussage von

Was ist mit  
den Erkenntnissen  
aus der Durch-  
suchung?

13.9.2016, in der sie aussagte, der B  
habe das zwar Gesagte nicht getan.

Es ist nicht ersichtlich, dass die V dem  
B nunmehr unbedingte Weise erfordern  
möchte. Vielmehr räumt die V selbst  
ein, falsch ausgesagt zu haben und  
teilt mit, dass sie am 12.9.2016  
in einem Streit mit B gewesen  
sei. Die Entlastende Aussage der V  
spricht damit gegen einen Tatverdacht  
wegen Diebstahls an Silberring.

### III. Geschehen auf dem WC

Es könnte jedoch ein hinweisendes  
Tatverdacht des Diebstahls zulasten des  
G durch B bestehen, wegen des  
Einsteckens eines goldenen Rings mit  
der Gravur „In Liebe“ auf dem WC  
des Getränkemarkts.

1. Der Goldring stellte für B eine  
fremde bewegliche Sache dar.  
Fraglich ist, ob B diese wegge-  
nommen hat.  
Ursprünglicher Besitzer hatte G  
auch wenn er den Ring abgegeben

und auf dem WC vergessen hatte.  
G hatte jedenfalls an allen in seinem  
Geschäftsräumen befindlichen Gegenständen  
generellen Bewahrsamswillen.

Der Bewahrsam wurde durch das  
Entfernen aus dem WC auch  
aufgehoben, wobei dies auch gegen  
den Willen des G, also durch Bruch  
geschah.

Fraglich ist indes, ob beweisbar ist,  
dass B neuen Bewahrsam begründet  
hat.

Einlassung B

Die Zeugenaussage des V, das B habe  
nach ihrem Gespräch die Toilette betreten  
ist nach § 52 I Nr. 1, 252 1690 unwe-  
rksam.

Die Zeugenaussage des G belegt nicht,  
dass B den Ring an sich nahm, da  
nach der Aussage des G jedenfalls  
alle Mitarbeiter sowie vier Kunden  
an dem Tag Zugang zu dem WC  
erhalten hatten. Zwar kann der Vor-  
wurfsfreie Tatverdächtige dadurch  
ergegrenzt ~~wird~~, nicht jedoch die  
Tatschuld des B bewiesen werden.

✓ Entscheidend ist weiterhin, ob die Erzeugnisse der Wahlschuldsuchung vom 15.9.2016 um 10.40 Uhr verwertbar sind.

In der Wahnung wurde der Ring des G. aufgefunden und als Beweismittel beschlagnahmt, sodass bei Verwertbarkeit der Schuldsuchungserzeugnisse ein Beweis möglich wäre.

Traglich ist zunächst daher auf die Wahlschuldsuchung der Wahlung des B nach § 102 ff. StPO rechtswirksam erfolgt.

Nach § 102 StPO ist hierzu ein Tatverdacht sowie die Vermutung, dass die Wahlsuchung Beweismittel zu Tage fördert erforderlich.

Aufgrund der Angaben des G. bestand ein Aufgabendacht, dass B den Ring erwarbet haben könnte. Daki lagen auch die Umstände nahe, dass die Tatbeute sich in der Wahnung des B befinden könnte.

Nach § 105 I StPO greift jedoch grundsätzlich der Richtervorbehalt. Eine Richtliche Anordnung war vorliegend jedoch unbedenklich, da die KAK in Petzen



die Durchsuchung gegen den Willen der B und ohne eine Anordnung eines Richters durchgeführt, obwohl sie zuvor die StA in Stavis anrufen ~~hatte~~ und diese gestern hatte, eine Anordnung zu beantragen.

Zwar sieht § 105 I StPO eine Eilzuständigkeit der StA sowie von Ermittlungsorganen vor. ~~Wird jedoch~~

Diese Eilzuständigkeit greift jedoch nicht mehr, sobald ein Antrag auf Anordnung der Durchsuchung bei den zuständigen Ermittlungsrichter gestellt wurde, da die Zuständigkeit mit der Antragsstellung allein bei Gericht liegt.

gut!

Art. 13 GG

Die Wahrscheinlichkeit verstoßt dabei gegen § 105 II StPO. Ein Beweiswertungsverbot entspringt diesem Verstoß jedoch nur, wenn eine Abwägung des Strafverfolgungsinteresses mit den Rechten der B ergibt, dass ein wohnortlicher Verstoß gegen die Rechte der B vorläge, wenn die rechtskräftig erhobenen Beweise verwertet würden.

Das Strafverfolgungsinteresse wegen eines Diebstahls eines Rades im Wert von € 400.



sehr  
überzeugend!

ist als gering anzusetzen, insbesondere gegen  
über B, da der Tatverdacht gegen ihn  
nach ein Aufgebot verdacht war. Vorliegen  
ist jedoch insbesondere zu berücksichtigen,  
dass die KHK in Petersen im Kenntnis  
des unangenehmen Boarding eines Richters  
als gleichzeitiges Kenntnis, das eine  
solche erforderlich ist, die Durchsu-  
chung trotzdem durchgeführt.  
Dies stellt einen vorsätzlichen  
und damit willkürlichen Verstoß dar,  
so dass eine Beweisverwertung nicht  
in Betracht kommt.

2: Der Diebstahl hinsichtlich der  
Geldstrafe ist nicht nachweis-  
bar.

#### IV. Geschehen am Abend des 12.09.2016

+ Nr. 4

#### 1. §§ 224 I Nr. 2, II, 23 I, 25 II StGB

B mit dem verstorbenen  
Staf opit (in Folgeder "04")  
2. G verfolgte um diesen  
mit einem Messer  
verletzen.

B könnte ein hinreichender Tatverdacht  
eines versuchten gefährlichen Körperverletzes  
in Mittäterschaft gegen B vorliegen, wenn

a) Der Versuch der gefährlichen Körperverletzung  
ist nach §§ 224 II, 23 I StGB strafbar.

✓ Der G wurde nicht verletzt, sodass eine Vollendung nicht eintrat.

b) Nach der geständigen Einlassung des B, lief er mit dem O gemeinsam, nachdem B und O sich zuvor abgesprochen hatten, den G hinterher, damit O den G mit seinem Messer verletzten konnte, während der B den G festhalten sollte.

B und O hatten damit Vorsatz hinsichtlich der Verletzung des G in gemeinsamer, tatplanmäßiger Ausführung der Tat, wobei der Vorsatz sich auch auf die Verwendung eines Messers mit 13 cm Klingentlänge bezog. ~~Tat~~  
Tatentschluss bezüglich einer gefährlichen Körperverletzung im Mittäterdelikt lag damit vor.

Freigedacht ist, ob das Hinterschlagen im Sprint bereits ein unmittelbares Ansehen darstellt. Unmittelbares Ansehen liegt vor, wenn der Täter unmittelbar die Schwelle zum Jetzt-gehik-Los überschritten hat und ~~offenbar~~ nach der Vorstellung des B das Tatgeschehen

gut!

✓ ohne werbliche Zusicherungen in der  
faktualischen Erfolgswiederherstellung.  
Dies bestand im Zeitpunkt der Verfolgung  
des ~~G~~ G durch Bund O ein unmittel-  
barer zeitlicher und räumlicher Zusammen-  
hang zur tatsächlichen Verletzungs-  
handlung, sodass eine konkrete Gefährdung  
des körperlichen Unversehrtheits bereits  
bestand. Die Verfolgung stellt  
dabei die Veranlassung einer ersten  
epidemiologischen Handlung und wirkt als  
eine Veranlassungshandlung dar, durch  
den Veranlassung zudem auch die  
Schnellinjektion-gehalts-<sup>4</sup> Über-  
schwitterung wurde.

✓ c) B handelte auch rechtswidrig.  
Das Hinterschlagen des G, um den  
B zur Rede zu stellen, stellt hierin  
gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff  
auf B oder O dar, sodass eine  
Rechtfertigung nach § 34 StGB  
ausscheidet.

d) B handelte auch schuldhaft.

e) Ein Strafausschluss wegen strafbefreiender Rücktritts nach § 24 II StGB kommt nicht in Betracht, da das Unglück Ereignis durch den Sturz des O während der Verfolgung der Versuch unterdrückt und damit ein gescheiterter Versuch vorlag, von dem B nicht strafbefreiend zurücktreten konnte.

V folgeschwäger  
O

§ 231 StGB

"Angriff"  
"Schwere Folge"

§ 240 O, weil Weglaufen nicht gewollt war

② § 212 I StGB

Eine Tötung des O erfolgte ausweidlich, nicht durch Fremdeinwirkung,

des rechtsmedizinischen Gutachters

Sondern durch den Sturz des O auf das Messer. Eine Tötung des O durch B kommt nicht in Betracht.

③ § 212 I, 13 I StGB

Ungeachtet der Frage einer Körperstelly kommt auch eine Tötung durch Unterlassen durch das Entfernen vom Ort des Sturzes ohne Hilfe zu leisten nicht in Betracht, da O sofort tot war.

fernliegend

### ④ § 221 I Nr. 2, III StGB

Dasselbe gilt auch bzgl. einer Beseitigung mit Todesfolge, da O sofort tot war.

### ⑤ § 222 StGB

Frage ist, ob ein fahrlässige Tötung des O durch B ~~vorliegt~~ vorliegt.

- a) Hierzu müsste B den Tod des O durch Fahrlässigkeit verursacht haben. Dies wäre der Fall, wenn der B eine objektive pflichtwidrige Handlung vornahm, die in einer objektiv vorhersehbarer und vermeidbaren Todesfolge mündete.

Die Aufforderung des B gegenüber dem O mit ihm zu verfolgen und mittels eines Messers zu verfolgen, ist objektiv pflichtwidrig. Es ist auch nicht außerhalb der Lebenserfahrung, dass ein schneller Lauf mit einem gefährlichen Messer in der Hand Verletzungspotentiale birgt. Das Verhalten war auch



Vermeidbar.

Frage ist, ob der Zweckzusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit des B und dem Tod des O durch eine Selbstgefährdung des O unterbrochen ist. Dies wäre der Fall, wenn eine lediglich fahrlässige Förderung des selbstgefährdenden Handelns eines eigenverantwortlich handelnden Person vorliegt.

Hier wollten B und O mittelbarhaftlich den A verletzen und dazu dienen verfolgen. Das selbstgefährdende laufen mit dem Messer Klinge von B in der Hand stellt ein selbstgefährdendes Verhalten dar.

Dieses hat B <sup>(mit)</sup> bloß fahrlässig gefördert sondern vorsätzlich veranlasst, da es ihm gerade darum ging den A zu verfolgen.

Der effektive Fahrlässigkeitsvorwurf gegen B ist erfüllt.

b) B handelte auch rechtswidrig.

da vielmehr festliegend, O hätte das Messer selbst besorgt und das Mitmachen beruhte auf einem eigenen Entschluss



c) Der Tod des G. war für B auch subjektiv vorhersehbar und vermeidbar. B handelt sich schuldighaft.

d) Ein hinreichender Tatverdacht wegen § 221 StGB liegt vor.

## V. Geschehen am 13.9.2016

~~Kein Tatverdacht~~

### ① § 153 I StGB

Ein hinreichender Tatverdacht einer falschen wertlichen Aussage des V am 13.9.2016 scheidet aus, da es sich bei der Polizei nicht um ein Gericht oder eine andere zur eidlichen Vernehmung von Tugern zuständige Stelle handelt.

### ② § 164 I StGB

Fraglich ist ob gegen V ein hinreichender Tatverdacht einer falschen Verdächtigen Vorbest.

a) Die Polizei ist eine Behörde i.S.d. § 164 I StGB.

Fraglich ist, ob nach dem Ergebnis des

Ermittlungsverfahren sind diese  
Aussage auch als falsch dargestellt  
und die Falschheit zu beweisen ist

Nach Aussage von 19.9.2016 war  
die Aussage von 13.9.2016 inhaltlich  
unwahr. Die Zeugin V, die ausschließlich  
als Beschuldigte weiter verommen  
wurde beruft sich jedoch auf  
ihre Schweigerecht.

Dieses stellt ihr im Rahmen der  
Hauptverhandlung nach § 243 II StPO  
zu. Fraglich ist, ob die Aussagen  
von 13.9. und 19.9. bis zum Zeitpunkt  
der Befragung als Beschuldigte unwer-  
tbar sind.

Die Unwertbarkeit folgt nicht aus  
§ 52 I Nr. 1 StPO, da die Aussagen  
hier nicht gegen B sondern V  
selbst verwendet werden soll.  
Auch § 252 StPO greift damit nicht.

Der Umstand, dass V am 19.9.2016  
erst nach der Äußerung zur Falschheit  
der Aussage als Beschuldigte selekt  
wurde ist unschädlich. Es liegt

kein Verstoß gegen § 136 I StPO vor,  
da V in dem Zeitpunkt noch nicht  
als Beschuldigte vernommen wurde.  
Es stand nur über Angabe zur falschen  
Aussage keine Anhaltspunkte dafür sie  
als Beschuldigte zu befragen.

Die Erkenntnis ist damit  
Verwertbar durch Verlesung der  
Vernehmungsprotokolle von  
13. & 16.9.2019.

Die Falschheit der Aussage ist  
mithin nachweisbar.

V handelte auch in der Absicht, ein  
schändliches Verfahren, nämlich ein  
Ermittlungsverfahren gegen B herbeizuführen.

V handelte rechtsmüßig und  
schuldlos

## VI. Ergebnis zu A

B ist hinreichend verdächtig der  
jährlange Tötung in Täterschaft mit  
Versuch der gefährlichen Körperverletzung.

V ist hinreichend verdächtig der falschen  
Verdächtigung.

Die ~~Akte~~<sup>in</sup> sagt  
obwohl, dass nicht  
feststellbar ist,  
bei welcher Ver-  
nehmung sie  
gelesen hat,  
Koblen verkannt

§ 258 nicht  
gefüllt

VI = Strafausschluss<sup>3-</sup>  
grund

→ Qualifikationsstellung

Grds. der rechtlichen WFS  
2-seitige SV-Ungewissheit  
oder 1-seitige SV-Ungewissheit  
über § 258 II

## ② Prozessuales Gutachten

Fraglich ist, welches prozessuale Vergehen aus den obigen Ergebnissen folgt.

① Der ~~Strafrichter~~ <sup>Strafrichter</sup> ~~an~~ <sup>an</sup> ~~subgeleitet~~ <sup>subgeleitet</sup> Gericht ist sachlich und örtlich zuständig.

✓ Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 7 I StPO.

Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 24 I ~~2~~, 25 Abs. 2, da eine Strafe von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist.

✓ Eine Prognose nach § 46 StGB hatte hier zu berücksichtigen, dass B und V beide nicht vorbestraft sind;

Die Tat des B gemäß §§ 224 II, 23 I StGB war zudem nach § 49 I StGB zu mildern. Es ist mithin

zu erwarten, dass eine Freiheitsstrafe von unter zwei Jahren zur Bewährung oder eine Geldstrafe verhängt wird gegen B.

Für V ist mit einer Geldstrafe zu rechnen.

das klingt sehr nach Urteil, diese Entscheidung ist der Hauptverhandlung vorbehalten

Hier müssen Sie sich nicht festlegen, -24- bleiben Sie bei "unter 2 Jahre"

II. Dies am 15.9.2016 beschlagnahmten Ringe sind an die jeweiligen Ermittler herauszugeben. Die Ringe werden nicht mehr als Beweismittel benötigt, sodass sie freigegeben sind.

Die V sowie G sind hierzu auf das Verfahren nach §§ 111 n, 0 StPO hinzuweisen.

III. Es liegt kein Fall notwendiger Verteidigung vor. Untersuchungsamt ist nicht anzuordnen.

IV. Hinsichtlich der im Gutachten untersuchten Taten, die nicht Gegenstand der Klage sind, ist das Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO einzustellen.

Az [...]

Ufg.

1. Das Verfahren gegen den BS Beschul wird nach § 170 II StPO eingestellt, soweit es den Vorwurf am 9.9.2016 betrifft.

Vermerk = Die Veräyterung der zwei Kisten letztes stellt aus rechtliche Gründen (vgl. Gutachten der ) keine Straftat dar.

2. Das Verfahren gegen den BS Wegl Diebstahls am 12.9.2016 zeharten der V wird nach § 170 II StPO eingestellt

Vermerk = Des Tatverdacht konnte nicht bestätigt werden, da die Zeugin V ihre Angaben über die Vernehmung am 13.9.2016 am 19.9.2016 revidiert hat.

3. Das Verfahren gegen den BS B Wegl Diebstahls der Wasserkisten zeharten von G wird nach § 170 IV StPO eingestellt



Vermerk = Die Dritteneignis an die U stellt sich nicht als Zw. dar, weil B den G aufgrund eines Duldspruch macht am 9.6.2016 wirksam vertreten hat.

4. Das Verfahren gegen den BS B wegen Diebstahls des Geldbryls zulasten der G wird nach § 170 II StPO eingestellt.

Vermerk = Die Durchsuchungsprotokolle vom 15.9.2016 sind nicht verwertbar, sodass eine Tatbegehung der B nicht nachweisbar ist.

5. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

6. Begehrte Aktengruppe in Bereitschaft fertigen und absenden an AG - Cottbus - Strafrichter.

7. 3 Ausfertigungen der Aktengruppe sowie Kopie von Bl. 1 - 14 d.d. fertigen und zur Handakte nehmen.

8. abtullen BZR anfordern und zur Handakte.

9. Wv 1 Monat

~~Unterstützung~~

10. Die Beschlagnahmungen 2 Ringe  
sind an die Berechtigten  
V und G herausgegeben.  
Sie werden nicht weiter als  
Beweismittel erfordert.

~~11.~~ (Unterstützung StA)

Anklageschrift

I. Der Fahrer Bevo Beschel, geboren am 17.1.19...  
in Görlitz, wohnhaft Postplatz 14, 02826 Görlitz,  
Deutscher, ledig  
- nicht verurteilt

BS rücheln  
zahlen

Verteidiger = RA Brigitte Basler, Berliner Str. 12,  
02926 Görlitz

und  
II. die Kassiererin Vera Volath, geboren am 9.12.  
1990 in Zittau, wohnhaft Leipziger Str. 12,  
02826 Görlitz, Deutsche, ledig,  
- nicht verurteilt

werden angeklagt

in Görlitz

am 12.09.2016 und 13.9.2016

F

3

1. Der Beschuldigte Beschel durch eine  
Straftat fahrlässig

a) fahrlässig den Tod eines anderen Menschen  
verursacht, und

b) versucht zu haben mit einem anderen  
gemeinschaftlich eine andere Person  
mittels eines einer Waffe ähnlichen gefährlichen  
Werkzeugs an der Gesundheit geschädigt zu  
haben (Fall 1)

folgebildung

2. die Beschuldigte Volath ~~...~~  
einem anderen bei einer Behörde wider

besseres Wissen einer rechtskundigen Tat  
verdächtigt zu haben, in der Absicht gegen diese  
Person ein schädliches Verfahren herbeizufü-  
hren

Indem

1. ~~Fall~~  
~~Fall~~ des Beschuldigte Beschel am  
12.9.2016 gegen 18.15 Uhr in der  
Pautestraße 4 in Gölitz dem Verstorbenen  
Olaf Opitz aufforderte, den Zeugen Axel  
Beschel mit ihm gemeinsam zu  
verfolgen und zu verletzen, wobei der  
Verstorbene auf das von ihm mitge-  
führte, das er in der Hand hielt und  
eine Klingelänge von 13 cm hatte,  
stürzte und das Messer direkt durch  
das Herz des Verstorbenen steckte und  
dieser sofort verstarb. ~~Fall~~

2. ~~Fall~~  
des Beschuldigte Beschel am 12.9.2016  
gegen 18.15 Uhr in der Pautestraße 4  
in Gölitz mit dem Verstorbenen Olaf  
Opitz aufgrund einer vorher getroffene  
Absprache des Zeugen Axel Beschel  
verfolgte und hinterherrante, wobei der  
Olaf Opitz ein Messer mit einer Klinge  
von 13 cm Länge offen vor sich hielt,  
~~da~~ um den Zeugen Beschel nach  
ihrem Tatplan festzuhalten und durch  
Schritte in die Hand mit dem Messer

zu verletzen;

2. die Beschuldigte Verletzte am 13.9.2016 gegenüber der Kriminalhauptkommissarin Petersen, Polizeidirektorin Gortitz, aussagte, das Beschuldigte Beschdel habe am 12.9.2016 in ihrem Bivo wartlos eine Silberring von ihrem Schreibtisch genommen und in seine Hosentasche gesteckt, ~~dadurch~~ obwohl sie wusste, dass dies tatsächlich nicht geschehen war, wobei er ihr gerade darauf abkam, gegen den Beschdel ein Ermittlungsverfahren herbeizuführen.

angekündigte  
Anträge  
+ mit  
in die  
Norm

Für den Beschuldigten Beschdel = Vergehen  
Strafbar gemäß: §§ ~~222~~ 224 I, II, 222, 25 II, 23 I  
§ 552 ! § 74 I StGB.

Für die Beschuldigte Verletzte = Vergehen  
Strafbar gemäß § 164 I StGB.

[Beweismittel]

Es wird beantragt gegen die Beschuldigte das Hauptverfahren zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht ~~in~~ Gortitz -  
Schöffengericht - anzubekunden.

Es wird beauftragt <sup>(werden)</sup> das Messer (Klinge 13cm)  
[weitere Beschreibung] nach § 74 I StGB  
abzurufen.

(Unterschrift STA/STA'in)  
13.10.2016



Der erste Teil der Bearbeitung überzeugt. Die wesentlichen Probleme werden erkannt und gut diskutiert (Ausdrucksform, Vermögensbetreuungspflicht, § 252 StGB, §§ 102, 105 (diese sind sehr gut!)).

Denken Sie bei der Beweiswürdigung daran, mit der Entlassung des Beschuldigten zu beginnen.

Auch in Teil 2 kann die Prüfung der versuchten gefährlichen Körperverletzung gemeinsam mit dem O überzeugen. Sie erheben die wesentlichen Probleme und diskutieren diese nachvollziehbar. Die Ausführungen zu § 222 StGB sind hingegen eher formfremd bei solch einem existenzverantwortlichen Handeln des O.

Bei der Prüfung der Strafbarkeit des U und § 258 StGB überzeugen und somit auch nicht die Wahlprüfung geprüft.

Die Klausur lebt sich insgesamt trotz einiger Mängel deutlich besser. Vergleichen Sie im Übrigen die Randbemerkungen.

11 Punkte

Radon